



# Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr

## Hafenordnung des Stadthafens der Stadt Mülheim an der Ruhr und das Verhalten in diesem Hafen

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Hafenordnung gilt:

Im Bereich der Bundeswasserstraße Ruhr von Kilometer 11,93 bis Kilometer 12,15, östliches Ruhrufer, im Folgenden auch Freizeithafen genannt. Zum Freizeithafen gehören der Stadtsteiger bestehend aus Schwimmkörper (Ponton), der Brückenanlage sowie der Uferbefestigung im Bereich der Anrampung und der Treppenanlage für den Zugang des Stadtsteigers sowie das Becken des Wasserwanderrastplatzes. Einschlägige Festmacher und Liegeplätze sind Bestandteil des Wasserwanderrastplatzes.

(2) Die Gesamtanlage wird als Stadthafen Mülheim an der Ruhr bezeichnet.

Der Stadthafen Mülheim an der Ruhr besteht aus: Stadtsteiger und Wasserwanderrastplatz (Freizeithafen).

Der Stadtsteiger Ruhrpromenade besteht aus Ponton, Dalben, Brücke, sowie Rampenanlage und Aufstellflächen. Der Stadtsteiger ist erweiterbar um temporär montierbare, mobile Bootsstege (im Rahmen der vorliegenden Genehmigungen).

(3) Der Stadtsteiger erhält den Namen Ruhrpromenade.

(4) Die Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr sind Betreiber im Sinne dieser Hafenordnung.

### **§ 2 Zweck der Hafenanlagen**

Der Stadthafen dient touristischen Zwecken, der Fahrgastschifffahrt, der Freizeitgestaltung und dem Wassersport.

Der Stadtsteiger Ruhrpromenade dient zuvorderst dem Fahrgastwechsel für die gewerbliche Flussschifffahrt und ist kein Liegeplatz. Dieser Stadtsteiger darf über den Fahrgastwechsel hinaus nur mit besonderer Genehmigung genutzt werden. Hierzu wird im Einzelfall eine Entgeltvereinbarung getroffen.

### **§ 3 Benutzung der Hafenanlagen**

(1) Der Stadtsteiger Ruhrpromenade darf nur nach den Bestimmungen seiner strom- und schiffspolizeilichen Genehmigung, Nr. RU/77 vom 27.06.2012 benutzt werden. Die Hinweistafeln in diesem Bereich sind zu beachten. Benutzer müssen registrierte Schiffe führen.

Die Benutzung des Stadtsteigers ist nur für Schiffe oder Wasserfahrzeuge bis zu einer max. Wasserverdrängung von 180 t zugelassen. Eine Doppelbelegung längsseits nebeneinander ist nicht gestattet.

Das Benutzen des Stadtsteigers bei einem Wasserstand von mehr als 33,00 müNN ist nicht zulässig, da dann der Leinpfad nicht mehr zu benutzen ist. Der Pegel befindet sich neben dem Stadtsteiger.

- (2a) Der Freizeithafen darf nur von nicht gewerblich genutzten Sportbooten bis zu einer Länge von 9,50 m über alles genutzt werden. Die maximale Nutzbreite des Freizeithafens für Sportboote beträgt 3,75 m. Der maximale Tiefgang der Sportboote darf 1,20 m nicht überschreiten.
- (2b) Abweichungen von dieser Dimension können im Einzelfall zugelassen werden. Die maximalen Zugkräfte der Festmacher am Nordkai betragen 25 KN.
- (3) Die gewerbliche Nutzung ist nach Zustimmung des Betreibers möglich. Hierfür sind entsprechende Genehmigungen und Gestattungen einzuholen sowie eine Entgeltvereinbarung im Einzelfall zu treffen.
- (4) Mögliche Beeinträchtigungen durch Baubetrieb oder Verkehr im Umfeld des Freizeithafens führen nicht zu Entschädigungen oder zu Ermäßigungen der Liegeplatzentgelte.
- (5) Das Anbringen von Werbeelementen sowie Bannern an Booten, Stegen oder sonstigen Einrichtungen der gesamten Anlage ist nicht gestattet.
- (6) Die Nutzung des Freizeithafens ist ab einem Pegelstand von 33,00 müNN nicht gestattet. Die Pegel befinden sich je im Ein-/Ausfahrtsbereich des Freizeithafens. Die Nutzer haben selbstverantwortlich dafür zu sorgen, vor dem Erreichen der angegebenen Wasserstände den Freizeithafen zu verlassen. Der Hafenbetreiber ist berechtigt, die Liegeplätze auf Kosten der Eigner der Fahrzeuge zu räumen, bzw. räumen zu lassen.

#### **§ 4 Zuweisung der Liegeplätze**

- (1) Die im Freizeithafen befindlichen Wasserliegeplätze werden durch den Betreiber vergeben. Liegeplätze dürfen Dritten weder vorübergehend noch dauerhaft zur Nutzung überlassen werden.
- (2) Der Betreiber hat das Recht, dem Inhaber eines Liegeplatzes einen anderen Liegeplatz zuzuweisen, wenn dies im Interesse des Hafensbetriebes erforderlich erscheint. Dies gilt insbesondere in Fällen von Stadtfesten und anderen Veranstaltungen. Jeder Nutzer hat vor Nutzung eines Liegeplatzes die Pflicht, sich beim Hafenmeister (siehe Tafel) anzumelden.
- (3) Der Hafenmeister vergibt einen Liegeausweis, der sichtbar auszuhängen ist.
- (4) Anlagen, die durch Tore gegen das Betreten gesichert sind, werden auf Verlangen geöffnet. Dazu hat der verantwortliche Schiffsführer den Betreiber anzufragen, um die Zugänglichkeit zu ermöglichen.

#### **§ 5 Fahrregeln und Verhalten im Freizeithafen**

- (1) Fahrzeuge mit laufendem Motor haben anderen Fahrzeugen auszuweichen. Maschinen dürfen im Hafen nur mit kleinster Fahrstufe und unter Beachtung der Nutzung durch die Allgemeinheit. Sog, Wellenschlag und Schiffsanlegestoß ist unbedingt zu vermeiden. Einlaufende Fahrzeuge haben Vorfahrt. Fahrzeugführer auslaufender Fahrzeuge haben

sich zu überzeugen, dass durch ihre Fahrzeuge die Manöver einlaufender Fahrzeuge nicht behindert werden. Der Aufenthalt von Fahrzeugen in der Hafeneinfahrt ist verboten. Unnötiges Kreuzen im Hafen und vor der Hafeneinfahrt ist ebenfalls zu vermeiden. Etwaige an Bord befindliche Pumptoiletten dürfen während der Liegezeit im Hafen nicht benutzt werden.

- (2) Das Betanken der Boote ist verboten. Für sämtliche in diesem Zusammenhang verursachten Schäden haftet der Verursacher.
- (3) Die Tierhaltung ist in dem gesamten Hafengebiet einschließlich auf den Booten untersagt; einem vorübergehenden Aufenthalt von Tieren im Hafengebiet kann der Betreiber bzw. Hafenmeister im Einzelfall zustimmen. Seine Zustimmung kann der Betreiber oder Hafenmeister insbesondere dann verweigern oder widerrufen und die unverzügliche Entfernung des Tieres verlangen, wenn zu erwarten ist, dass Gefahren, Beeinträchtigungen oder Störungen von dem Tier ausgehen. Durch Tiere verursachte Verunreinigungen hat der Tierhalter bzw. der Tieraufseher unverzüglich zu beseitigen und die entsprechenden Stellen zu säubern. Hunde müssen im gesamten Stadthafen an der Leine geführt und so gehalten werden, dass niemand belästigt oder behindert wird.
- (4) Das Angeln und Fischen sowie das Schwimmen und Baden im Hafenbecken und in der Hafeneinfahrt ist aus Sicherheitsgründen untersagt; Ausnahmen hiervon gewährt der Hafenbetreiber.
- (5) Der Benutzer des Hafens und seiner Anlagen ist verpflichtet, sein Boot gegen Zugriffe von Dritten zu schützen und bewegliches Inventar unter Verschluss zu halten.
- (6) Der Benutzer ist verpflichtet, die Feuerschutzvorschriften zu beachten und insbesondere die Gasanlagen, elektrischen Anlagen, Explosionsmotoren und Verbrennungsanlagen nach den geltenden Bestimmungen unter Rücksicht auf den umgebenden öffentlichen Betrieb der Anlage zu unterhalten. Eine stichprobenweise Überprüfung durch den Betreiber oder den Hafenmeister bleibt vorbehalten.

#### **§ 6 Verhalten auf Liegeplätzen**

- (1) Das Betreten fremder Boote sowie deren Verlegung sind nur mit Zustimmung des Eigners oder des Hafenmeisters / Betreibers erlaubt. Feste Gegenstände, wie Teile der Schiffsausrüstung, Anker, Mooringanlagen, Ballast, Draht, Eisenteile, Steine, Tierkörper, Fäkalien, Unrat und Abfälle aller Art dürfen nicht in den Hafengewässern versenkt oder ausgeschüttet oder im Hafengelände abgelagert werden.  
Es ist strengstens untersagt, Öl oder Ölreste in den Hafen zu gießen oder im Hafenbecken die Bilge zu lenzen.  
Es ist verboten, Stoffe, die das Wasser verunreinigen oder die Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, in das Gewässer einzubringen, einzuleiten oder auf andere Art in das Gewässer gelangen zu lassen. Jeder Beteiligte muss bei Unfällen, die eine Gewässerverunreinigung zur Folge haben konnten, unverzüglich die erforderlichen Abwehrmaßnahmen treffen. Wenn ein Bootsführer größere Mengen von Kraftstoff, Öl oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen im Hafen oder in der Ruhr feststellt, ist unverzüglich der Hafenmeister, der Betreiber oder die nächste Polizeidienststelle zu benachrichtigen.
- (2) Wege und Straßen dürfen nicht mit Beibooten, Bootsteilen oder sonstigen Transportmitteln belegt bzw. blockiert werden.
- (3) Arbeiten an Booten oder an schwimmenden Teilen sind grundsätzlich untersagt.

- (4) Das Laufenlassen von Motoren, Generatoren, Kompressoren, Pumpen, Klimaanlage oder Umlufteinrichtungen eines Bootes ohne berechtigten Anlass oder über das unvermeidliche Maß hinaus ist nicht gestattet. Der Betreiber kann bei Zuwiderhandlung die Aggregate abstellen bzw. die Stromzufuhr/Kraftstoffzufuhr unterbrechen. Das Anlassen und/oder Laufenlassen von Motoren aus Überprüfungs- bzw. Reparaturgründen ist verboten. Die Benutzung von externen Generatoren ist untersagt.

### **§ 7 Nutzungsrecht**

Jeder Liegeplatz darf nur mit einem Boot belegt werden, das dem Hafenmeister oder dem Betreiber gemeldet ist. Veränderungen (Boot, Anschrift, Telefonnummer etc.) sind unverzüglich dem Hafenmeister oder Betreiber zu melden.

Die Nutzung des Hafens laut Hafenordnung wird ausschließlich privaten Sportbootfahrern gestattet. Die gewerbliche Schifffahrt, Gastronomie, Bootscharteranbieter, Sportbootschulen etc. dürfen nicht in den Wasserwanderrastplatz einlaufen, ohne vorab mit dem Betreiber eine Regelung getroffen zu haben. Dies gilt auch und im besonderen Maße für Boote, die Aufkleber und Transparente mit gewerblichen Angeboten (Werbung) mitführen.

### **§ 8 Sonstiges**

- (1) Nutzungsentgelte werden nach dem Hafentarif der Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr erhoben.
- (2) Den Anweisungen des Hafenmeisters bzw. des Betreibers ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, in Ausübung ihrer Tätigkeiten die im Hafen liegenden Boote zu betreten. Das Befahren und Betreten des Hafengeländes sowie die befahr- bzw. begehbaren Teile des Hafenbeckens und der Hafeneinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass von Seiten des Hafenbetreibers kein Winterdienst im Bereich des Freizeithafens durchgeführt wird, somit kann mangels Schneeräumung bzw. Streuung witterungsbedingte Glätte oder Rutschgefahr bestehen. Maßnahmen gegen Eisbildung im Hafen werden seitens des Hafenbetreibers nicht getroffen, und Bootseigner sind für die durch Eis entstandenen Schäden an Ihrem Boot selbst verantwortlich.
- (4) Das Grillen mit offenem Feuer an Bord und in der gesamten Hafeneinrichtung ist aus Sicherheitsgründen grundsätzlich untersagt.

### **§ 9 Haftung**

- (1) Die gesamte Hafeneinrichtung ist Eigentum der Stadt Mülheim an der Ruhr und von allen Benutzern pfleglich zu behandeln. Liegeplatzinhabern und Gastliegern obliegt die Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auf den Liegeplatz (Steg einschließlich Zugangsbereich) sowie aller von ihnen eingebrachten Gegenstände. Sie stellen den Betreiber von etwaigen Ansprüchen Dritter insoweit frei.
- (2) Der Betreiber stellt lediglich den Liegeplatz zur Verfügung. Eine Verwahrung oder Bewachung der Boote und deren Zubehör findet nicht statt. Eine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von Booten oder Zubehör ist daher ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere wegen der intensiven öffentlichen Nutzung der umlaufenden Verkehrsflächen im Freizeithafen.
- (3) Die Liegeplatzinhaber, Gastlieger und Besucher haften für Schäden, die durch sie selbst oder ihre Erfüllungsgehilfen an Steganlagen oder sonstigen Einrichtungen der

Hafeneinrichtung verursacht werden. Werden derartige Schäden durch das Boot verursacht (z.B. Feuer, Explosion, gerissene Leine, u.a.) haftet der Eigner, Liegeplatzinhaber oder Gastlieger auch dann, wenn ein Verschulden nicht nachgewiesen werden kann. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung einschließlich Deckung von Bergungs- und Wrackbeseitigungskosten ist zwingend. Der Abschluss einer Kaskoversicherung wird dringend empfohlen.

- (4) Wenn Boots- oder Fahrzeugführer von Wasser- und Landfahrzeugen den Bestimmungen dieser Hafensordnung zuwiderhandeln oder den Anweisungen des Hafenmeisters oder anderen Aufsichtsorganen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, kann der Betreiber oder von ihm eingesetzte Hafenmeister die Fahrzeuge auf Kosten und Gefahr der Fahrzeugeigner verholen oder aus dem Hafengebiet entfernen bzw. entfernen lassen. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Hafensordnung kann der betreffende Fahrzeugführer entschädigungslos mit seinem Fahrzeug aus dem Hafengebiet verwiesen werden. Dies gilt auch für Fälle, in denen das Ansehen der Stadt Mülheim an der Ruhr geschädigt wird.
- (5) Jegliche Haftung des Hafenbetreibers für Schäden aufgrund witterungsbedingter Glätte und Rutschgefahr im Hafengebiet auf sämtlichen Flächen und Einrichtungen ist ausgeschlossen; auch haftet der Betreiber nicht für Schäden jeglicher Art an Booten in Folge von Elektrolyse, Sturm, Strömung und wechselnden Wasserständen, sowie Wellenschlag, Sog sowie Vereisung des Hafengebietes.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Hafensordnung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 26. August 2014

Joachim Exner